

Bauwerber (Name, Anschrift, Tel.Nr., E-Mail):

An die
Bezirkshauptmannschaft
7540 GÜSSING

Mitteilung über ein geringfügiges Bauvorhaben
gemäß § 16 des Bgld. Baugesetzes 1997 idF der BauG-Novelle 2019

Bauvorhaben (Beschreibung und Verwendungszweck):

Katastralgemeinde:

Grundstück(e) Nr.:

Flächenwidmung:

Hinweise:

Diese Mitteilung an die Baubehörde hat spätestens 14 Tage vor Baubeginn zu erfolgen. In Zweifelsfällen hat die Baubehörde schriftlich festzustellen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist. Diese Feststellung hat auf Verlangen einer Partei (§ 21)¹ in Bescheidform zu ergehen.

Dieses Verlangen ist spätestens vier Wochen nach Baubeginn bei der Baubehörde geltend zu machen, kann vom Nachbarn (§ 21 Abs. 1 Z 3) aber dann nicht mehr gestellt werden, wenn dieser nachweislich seine Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben erteilt hat.

Die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen **Unterlagen** sind angeschlossen:

- Pläne, Skizzen
- Baubeschreibung
- Sonstiges (Fotos usw.)

.....
Datum

.....
Unterschrift(en)

Rückseite beachten!

¹ Parteien im Bauverfahren sind:

der Bauwerber, der Grundeigentümer bzw. Miteigentümer, wenn der Bauwerber nicht Alleineigentümer ist, die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind (Nachbarn), und die Burgenländische Landes-Umweltanwaltschaft

